|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/1179 |
| Titel | Strassen (Uster/Volketswil, Rad-/Gehweg S-43/44) |
| Datum | 27.04.1994 |
| P. | 552–553 |

[*p. 552*] Der regionale Rad-/Gehweg S-43/44 führt von Uster über Gutenswil-lllnau-Weisslingen nach Kollbrunn ins Tösstal. Auf der Strecke Uster-Gutenswil verläuft er entlang der Winterthurerstrasse S-3. Auf Stadtgebiet Uster wurde dieser Rad-/Gehweg in verschiedenen Etappen von der Oberlandstrasse bis zum Anschluss West der Oberland-Autobahn bereits erstellt. Die Winterthurerstrasse weist einen dichten Lastwagenverkehr auf. Die Sichtverhältnisse sind vor allem im Waldgebiet sehr ungünstig. Es drängt sich deshalb auf, auch das fehlende Teilstück von der Oberland-Autobahn, Anschluss West, bis nach Gutenswil zu erstellen. Das Tiefbauamt hat ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet. Dieses sieht einen 3 m breiten Rad-/Gehweg vor, getrennt durch einen 2 m breiten Grünstreifen. Auf dem ganzen Teilstück entstehen kleinere Böschungen. Entlang der Kiesgrube Schütz AG (Profil 3639) wird auf einer Länge von rund 30 m eine Stützmauer erstellt. Es wird eine bestmögliche Anpassung an die bestehenden heutigen Verhältnisse angestrebt. Alle Flurwege wie auch die Nänikerstrasse können auf ihrer Höhe belassen werden. Auf die Länge der Walddurchfahrt ist eine Rodung erforderlich.

Dem Projekt haben der Stadtrat Uster (8. Dezember 1992), der Gemeinderat Volketswil (24. Dezember 1992), die Kantonspolizei (12. November 1992), das Amt für Raumplanung (22. Dezember 1992) und das Oberforstamt (28. Februar 1994) zugestimmt. Das Projekt wurde gemäss § 13 des Strassengesetzes vom 28. September bis 28. Oktober 1993 auf der Stadtratskanzlei Uster öffentlich aufgelegt. Von den zwei eingegangenen Einwendungen konnte eine teilweise und eine nicht berücksichtigt werden.

Die Gesamtkosten gemäss Voranschlag vom Juli 1993 betragen Fr. 1 005 000 und setzen sich wie folgt zusammen:

|  |  |
| --- | --- |
|  | Fr. |
| I. Erwerb von Grund und Rechten | 170 000 |
| II. Bauarbeiten | 650 000 |
| III. Nebenarbeiten | 30 000 |
| IV. Technische Arbeiten | 155 000 |
| Insgesamt | 1 005 000 |

// [*p. 553*] Gemäss § 62 d des Strassengesetzes haben die Anstösser in bebauten oder in baulicher Entwicklung befindlichen Gebieten an die erstmalige Erstellung von Trottoiren Beiträge zu leisten. Gemäss Ziffer III des Regierungsratsbeschlusses über die Inkraftsetzung des Strassengesetzes vom 1. Februar 1982 haben an Staatsstrassen die Anstösser 25% und der Staat 75% der Trottoirkosten zu tragen.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Staat  Fr. | Anstösser  Fr. | Total  Fr. |
| Rad-/Gehweg | 670 000 | - | 670 000 |
| Gehweg, nicht beitragspflichtig | 297 900 | - | 297 900 |
| Gehweg, beitragspflichtig | 27 825 | 9 275 | 37 100 |

Die mangelnden finanziellen Mittel des Strassenfonds lassen eine rasche Realisierung dieses Projektes nicht zu. Von der Bewilligung des gesamten Objektkredits wird deshalb abgesehen. Für den erforderlichen Landerwerb sowie für die Projektbearbeitung soll jedoch ein Kredit von insgesamt Fr. 250 000 bewilligt werden.

Im Staatsvoranschlag 1994 sind keine Ausgaben enthalten. Die Kosten für Landerwerb und die Projektbearbeitung sind in den Staatsvoranschlag 1995 - 1997 aufzunehmen. Der Baubeginn wird nach der Aufnahme des Vorhabens in einem der nächsten Staatsvoranschläge festgesetzt.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den regionalen Rad-/Gehweg an der Winterthurerstrasse reg. S-3, Oberland-Autobahn bis Gutenswil, Gemeinden Uster und Volketswil, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.

II. Für den Erwerb von Grund und Rechten sowie für technische Vorarbeiten wird ein Kredit von Fr. 250 000 zu Lasten des Kontos 3014.02. 5015 - 4174, Bau Radfahreranlagen; Baukonto Nr. 4174, bewilligt.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt,

a) das erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben;

b) zum Zeitpunkt der Bauausführung den erforderlichen Zusatzkredit einzuholen.

IV. Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objektkonto Nr. 4174, Uster/Volketswil, Winterthurerstrasse S-3, Rad-/Gehweg Oberland-Autobahn bis Gutenswil, aufzunehmen. Die Kosten für die Fussgängeranlagen sind zu Lasten des entsprechenden Kontos umzubuchen.

V. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster, den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (je unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektexemplars), sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]